

BEITRAGSORDNUNG (gültig ab 01.07.2018)

- (1) Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter persönlich zur Beitragszahlung für diese.
- (2) Die Beiträge werden für das jeweilige Quartal am fünften Bankarbeitstag der Monate Februar, Mai, August und November eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Die monatlichen Beiträge betragen ab 01.07.2018:
 - 8,50 € für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie für Erwachsene in Ausbildung
 - 14,00 € für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
 - 28,00 € für Familien mit **zwei vollzahlenden Erwachsenen**, zuzüglich 1,00 € für jedes Kind/jeden Jugendlichen, jedoch maximal 30,00 €
 - 22,50 € für Familien mit **einem vollzahlenden Erwachsenen und einem Kind/Jugendlichen**, zuzüglich 1,00 € für jedes weitere Kind/jeden Jugendlichen, jedoch maximal 23,50 €
 - 5 € Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder oder nach eigener Festsetzung
- (4) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von
 - 10,00 € für Kinder und Jugendliche
 - 20,00 € für Erwachsenedie mit der Aufnahme in den Verein fällig wird und im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- (5) Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Bei Umlageerhebung besteht das Recht zur satzungsgemäßen Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres ohne Zahlung der Umlage. Die Erhebung von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (6) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann der Vorstand die Beiträge für einen begrenzten Zeitraum ermäßigen, stunden oder erlassen. Die Ermäßigung oder der Erlass von Beiträgen kann auch aus einem anderen Grunde in Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vereinsinteressen ausgesprochen werden.
- (7) Die Höhe der Beiträge, Gebühren und evtl. Umlagen legt die Mitgliederversammlung fest, die Beitragsordnung als solche wird vom Vorstand festgelegt.